



Kantonspolizei

► Motorfahrzeugkontrolle

Clarastrasse 38
Postfach, CH-4005 Basel

Telefon +41 (0)61 267 82 00
Telefax +41 (0)61 267 82 16
E-Mail info.mfkbs@jsd.bs.ch
Internet www.mfk.bs.ch

Vorläufige Verkehrsberechtigung in der Schweiz

1. Halter/Halterin

Name/Firma: _____

Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

2. Einzulösendes Fahrzeug

Kontrollschild-Nr.: _____

Marke/Typ: _____

Fahrgestell-Nr.: _____

Stamm-Nr.: _____

3. Der Halter/die Halterin bestätigt, dass er/sie am _____ bei der Motorhaftpflichtversicherung _____ einen Versicherungsnachweis angefordert hat.
4. Der Halter/die Halterin bestätigt, folgende Unterlagen am _____ der Post oder der Zulassungsbehörde übergeben zu haben:
 - a. Fahrzeugausweis für das einzulösende Fahrzeug oder Prüfbericht (Formular 13.20A);
 - b. Fahrzeugausweis für das Fahrzeug, das ausser Verkehr gesetzt werden soll;
 - c. das amtliche Formular mit schriftlicher Zustimmung des Halters/der Halterin und der vom Eintrag begünstigten Person (z.B. Leasingfirma) bzw. rechtskräftiges Gerichtsurteil über die Eigentumsverhältnisse, wenn im Fahrzeugausweis der Code 178 „Halterwechsel verboten“ eingetragen ist;
 - d. für LSVA-pflichtige Fahrzeuge: Konformitätsausweis (art 16 Abs. 2 der Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000, SVAV) oder auf den Halter/die Halterin lautende Befreiungserklärung der Oberzolldirektion (Art. 15 Abs. 5 SVAV).
5. Die Hinweise auf Seite 2 habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum _____ Unterschrift (Halter/in): _____

Schalteröffnungszeiten

Montag	7.30 - 16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr

Hinweise zur Verkehrsversicherungsverordnung VVV¹

Art. 10b

¹ Der Halter darf ein amtlich geprüftes Fahrzeug vor der Erteilung des Fahrzeugausweises, längstens aber 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises, im Binnenverkehr verwenden wenn:

1. das verwendete Fahrzeug die Kontrollschilder des Fahrzeuges, das ausser Verkehr gesetzt werden soll, trägt;
2. ein gültiger Versicherungsnachweis vorliegt. Ausgenommen sind Anhänger, die nicht der Personenbeförderung oder dem Transport gefährlicher Güter dienen;
3. die Unterlagen nach Artikel 74 Absatz 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976 (VZV) und der Fahrzeugausweis des Fahrzeuges, das ausser Verkehr gesetzt werden soll, der Zulassungsbehörde oder zu ihren Händen der Post übergeben wurden;
4. die Erklärung nach Anhang 5 wahrheitsgemäss ausgefüllt und vom Fahrzeughalter unterzeichnet im Fahrzeug mitgeführt wird.

² Das Fahrzeug muss vor einem Halterwechsel nicht amtlich geprüft werden, sofern das Fahrzeug nicht älter als 10 Jahre ist und die letzte Vorführung nicht länger als 1 Jahr zurückliegt (Art. 33 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge).

³ Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt auch für Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit Wechselschildern verwendet werden, **nicht aber für Motorfahrzeuge und Anhänger, die provisorisch immatrikuliert sind oder mit Tagesausweisen verwendet werden.**

⁴ **Massgeblich für die Ausser- und die Inverkehrsetzung ist das Datum des Poststempels.**

Ergänzungen

- Die benötigten Unterlagen (Punkt 4 der Erklärung) sind im Original der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt zuzustellen.
- Es sind Kopien sämtlicher Unterlagen zu erstellen und zusammen mit der Originalerklärung mitzuführen und bei allfälligen polizeilichen Kontrollen vorzuweisen.

¹ Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV, SR 741.31).